



Deutsche Umwelthilfe e.V. · Hackescher Markt 4 · 10178 Berlin

An das
Bundesministerium für Umwelt, Natur-
schutz und Reaktorsicherheit
Abteilung Naturschutz
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

BÜRO BERLIN

Hackescher Markt 4/
Neue Promenade 3 (Eingang)
10178 Berlin

Telefon 030 258986 - 0

Fax 030 258986 - 19

E-Mail berlin@duh.de

Internet www.duh.de

Berlin 27.06.2007

Dr. Frank Neuschulz
Leiter Naturschutz

Betreff: Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
Hier: Ihr Schreiben vom 15.5.2007

Sehr geehrter Herr Walter,

Besten Dank für die Zusendung des Entwurfs einer nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Die textliche Aufarbeitung der Thematik sehen wir als sehr gelungen an. Die im Entwurf formulierten Visionen und Ziele sind ganz überwiegend begrüßens- und unterstützenswert. Eine Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt sollte und muss allerdings, um erfolgreich zu sein, auch hinreichend konkrete Vorschläge für ihre Umsetzung bereithalten. Insofern bleibt der vorgelegte Entwurf leider oftmals im Vagen oder benennt Maßnahmen, die schon in der Vergangenheit nicht oder allenfalls wenig viel versprechend gewirkt haben.

Zum Inhalt des Textentwurfs haben wir folgende Anmerkungen und Ergänzungen:

1. Bis 2010 soll Deutschland auf 10 % der Landesfläche ein repräsentatives und funktionsfähiges System vernetzter Biotope besitzen. Dazu wird die Verwirklichung eines „länderübergreifenden Biotopverbundsystems auf 10 % der Landesfläche auf allen Maßstabsebenen bis zum Jahre 2010“ angestrebt (s. 40 f.). Das ist gut. Nur: Die Vorgabe eines nationalen Biotopverbundes findet sich ebenso wie die 10%-Vorgabe bereits seit Längerem im Bundesnaturschutzgesetz, ohne dass die Länder die dazu erforderlichen Schritte unternommen hätten. Dass diese Situation sich allein mit Verabschiedung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt grundlegend verändert, ist wenig wahrscheinlich. Und der Erarbeitung eines umfassenden Konzeptes zur Minimierung von Zerschneidungseffekten bis zum Jahre 2010 (S. 41) steht die aktuelle Infrastrukturplanung in Deutschland und die erst kürzlich verabschiedete (weitere) Privilegierung durch das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz entgegen. Wie und womit man meint, diesen Konflikten entgegengetreten zu können, erschließt sich bislang nicht.

2. Seite 68/17-18: Eine Verringerung der Stickstoffüberschüsse in der Gesamtbilanz bis 2010 auf 80kg/ha ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, viel entscheidender wäre es aus unserer Sicht jedoch, hinsichtlich zulässiger Stickstoffüberschüsse eine stärkere Regionalisierung vorzunehmen. Nur so kann einer flächendeckenden Verringerung ungewünschter Stickstoffeinträge z.B. über den Grundwasserpfad entgegengewirkt werden.
3. B 3.2., C11: Klimawandel: Die Ausführungen zu den Klimaschutzziele entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand. Auf der Grundlage der Regierungserklärung des Umweltministers sind die Textpassagen zu überarbeiten.
4. B 2.4, B 2.5., C 7: Die Stilllegung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zumeist ärmerer Standorte als Maßnahme zur Marktentlastung hat sich ökologisch als äußerst vorteilhaft erwiesen. Auf die Bedeutung und Beibehaltung dieser so genannter „Stilllegungsflächen“ für den Erhalt der biologischen Vielfalt in der Kulturlandschaft ist sowohl im Kapitel B als auch C jedoch noch einzugehen.
5. C 4: Bis 2020 sollen Fließgewässer und ihre Auen in ihrer Funktion als Lebensraum soweit gesichert sein, dass eine für Deutschland naturraumtypische Vielfalt gewährleistet ist. Bis 2020 soll der überwiegende Teil der Fließgewässer wieder über mehr natürliche Überflutungsräume verfügen. Dafür sollen die Rückhalteflächen an den Flüssen um mindestens 10 % bis 2020 vergrößert werden (S. 50). Die gegenwärtigen tatsächlichen Entwicklungen im Hochwasserschutz sprechen indes eine andere Sprache. Technischer Hochwasserschutz in Form insbesondere von Deicherhöhungen ist an der Tagesordnung. Deichrückverlegungen gibt so gut wie nicht. Auch die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten erfolgt allenfalls schleppend, obwohl eine entsprechende Verpflichtung der Länder schon seit vielen Jahren im Wasserhaushaltsgesetz vorhanden ist. Wenngleich im einleitenden Text die Notwendigkeit der Schaffung zusätzlicher Überschwemmungsflächen erwähnt wird, so fehlt dieser Punkt in der Maßnahmenliste. Verantwortlich für die Umsetzung wären hier sowohl EU/Bund als auch Länder/Kommunen.
6. Bis 2015 soll entsprechend den Vorgaben der WRRL zudem ein guter ökologischer und chemischer Zustand bzw. ökologisches Potenzial der Flüsse erreicht und die ökologische Durchgängigkeit der Flüsse wiederhergestellt sein (S. 50). Was heißt das aber vor dem Hintergrund, dass als Ergebnis der umfassenden Bestandsaufnahme nach der WRRL z.B. nur etwa 14 % der bewerteten Oberflächengewässer wahrscheinlich das Ziel einer guten Gewässerqualität erreichen, ungefähr 60 % dieses Ziel jedenfalls ohne zusätzliche Maßnahmen wahrscheinlich nicht erreichen werden und bei etwa 26 % die Zielerreichung unsicher ist?
7. C 7. Jagd und Fischerei: Insbesondere in EU Vogelschutz- und IBA Gebieten ist durch EU/Bund und Länder/Kommunen die Jagd auf Wasservögel möglichst ganz, zumindest jedoch deutlich einzuschränken.
8. Derzeit wird intensiv an der Schaffung eines Umweltgesetzbuchs (UGB) gearbeitet. Die vorgesehenen Inhalte und Anforderungen dieses Gesetzvorhabens finden sich derzeit weder im Kapitel B (Visionen) noch im Kapitel C (Aktionsfelder) wieder. Gerade für die verbindliche Übernahme konkreterer Ansätze zum Schutz der Biodiversität bietet sich derzeit mit dem Umweltgesetzbuch (UGB) eine Chance. Denn auch das Naturschutzrecht soll umfassend novelliert und in ein UGB integriert werden. Diese zeitliche Parallelität gilt es zu nutzen. Die Bundesregierung kann schwerlich eine Nationale Strategie zum Schutz der biologischen Vielfalt verabschieden und gleichzeitig ein neues BNatSchG schaffen, in welchem die Inhalte der Strategie keinen Niederschlag finden. Die Nationale Strategie zum Schutz der biologischen Vielfalt sollte daher unbedingt so ausgestaltet werden, dass sich

aus ihr zwingende Schlussfolgerungen für ein zu Novellierung anstehendes Naturschutzrecht ergeben.

Für drei ausgewählte Bereiche mit besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt hieße das beispielsweise:

a) Schutz von Flussökosystemen

Die oberirdischen Gewässer sind nicht nur aus wasserhaushaltsrechtlicher Sicht von Bedeutung. Die oberirdischen Gewässer *einschließlich ihrer Gewässerrandstreifen und Uferzonen* stellen darüber hinaus wichtige Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten dar und erfüllen damit eine herausragende großräumige Vernetzungsfunktion. Der Schutz von Flussökosystemen ist für den Aufbau eines nationalen Biotopverbundsystems essentiell. Um die Vernetzungsfunktion auch der Gewässerrandstreifen und Uferzonen auf Dauer zu gewährleisten, müssen also entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen werden. D.h. konkret, dass die Uferzonen von Gewässern 1. und 2. Ordnung außerhalb von bebauten Bereichen, Häfen und wasserbaulichen Anlagen zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten und Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten künftig in einer Breite von 25 m von der Wasserkante (Mittelwasserlinie) grundsätzlich von Nutzungen freizuhalten sind.

b) Schutz von Wäldern

Auch Wäldern kommt eine herausragende Bedeutung für den Aufbau eines ökologischen Verbundnetzes zu. Auch sie bieten zahlreichen besonders zu schützenden Tier- und Pflanzenarten Lebensstätten und Lebensräume. Insbesondere die Laub-Mischwälder im deutschen Flachland leiden indes unter zunehmender Austrocknung mit entsprechenden Auswirkungen auf ihre Qualität und Lebensfähigkeit. Mit der Austrocknung geht zudem eine Veränderung des Artenspektrums einher. Eine wesentliche Ursache der zunehmenden Austrocknungen besteht in der Koppelung vieler Waldgebiete an landwirtschaftlich genutzte Flächen und die dortige Entwässerung. Für die Flachlandwälder ist daher die *Sicherung standortgerechter Grundwasserstände* bundesrechtlich zu verankern. Diesem Aspekt kommt im Übrigen auf Grund der Fähigkeit von Wäldern zur CO₂-Speicherung auch unter Klimaschutzaspekten maßgebliche Relevanz zu.

c) Schutz von Trockenbiotopen

Trockenbiotope wie z.B. Trocken- und Magerrasen sind trockenwarme, nährstoffarme Ökosysteme, die sich durch eine vergleichsweise große Artenvielfalt auszeichnen und ebenfalls einen wichtigen Baustein für ein Biotopverbundsystem darstellen. Infolge des Programms zur Entlastung der Agrarproduktion mittels Flächenstilllegung konnte eine Ausweitung dieser schutzwürdigen Flächen erreicht werden. Zur Stilllegung wurden nämlich vor allem schwachwüchsige Böden ausgewählt. Gegenwärtig sind viele solcher Trockenbiotope allerdings (wieder) in ihrem Bestand gefährdet, weil diese Flächen für den Anbau von Pflanzen zur Bioenergiegewinnung, also etwa von Mais, wieder verstärkt einer Nutzung zugeführt werden. Aus Gründen des Artenschutzes und zur notwendigen Schaffung von Regenerationsräumen sollten *Grenzertragsböden* jedoch vorrangig für den Ökosystemschutz gesichert werden. Damit würde ein erster wichtiger Beitrag zur Beendigung der zurzeit weitgehenden (rechtlichen) Planungslosigkeit im Hinblick auf den Anbau von Pflanzen zur Gewinnung von Bioenergie in Deutschland geleistet werden.

Für weitere Beispiele erlauben wir uns, das zusammen mit dem Öko-Institut und dem Unabhängigen Institut für Umweltfragen verfasste Positionspapier „Für einen progressiven Schutz von Natur und Biodiversität“ als Anlage beizufügen.

Mit freundlichem Gruß

(Dr. Frank Neuschulz)